

Corona-Pandemie

Hygienekonzept für die Hochschule Esslingen

INHALT

INHALT	1
VORBEMERKUNG.....	1
1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN.....	2
2. RAUMHYGIENE: VORLESUNGSRÄUME, SEMINARRÄUME, PC-POOLS, LABORE, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE	3
3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	4
4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN.....	5
5. RISIKOGRUPPEN.....	5
6. WEGEFÜHRUNG UND VERANSTALTUNGSORGANISATION	6
7. LABOR- UND WERKSTATTVERANSTALTUNGEN.....	6
8. PRÜFUNGEN	7
9. MÜNDLICHE PRÜFUNGEN, PRÜFUNGSEINSICHT, BESPRECHUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN	9
10. EINGESCHRÄNKTER PRÄSENZBETRIEB VON BEREICHEN DER ZENTRALEN UND DEZENTRALEN VERWALTUNG UND TECHNIK	9
11. MELDEPFLICHT	9

VORBEMERKUNG

Die Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Das Rektorat, die Professor*innen sowie die Mitarbeiter*innen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Hochschulangehörigen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und die Studierenden jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Behörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona>.

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**
 - **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig.

Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.
- **Das Zutritts- und Teilnahmeverbot gem. § 7 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (bei oben genannten Symptomen und oder bei Kontakt zu einer positiv getesteten Person) ist zu beachten.**

2. RAUMHYGIENE: VORLESUNGSRÄUME, SEMINARRÄUME, PC-POOLS, LABORE, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE

Abstandsgebot: Auch im Hochschulbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass entweder die Tische in den Vorlesungsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen oder die zulässigen Sitzplätze, die zuvor ausgemessen wurden, gekennzeichnet werden und damit deutlich weniger Studierende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße und -beschaffenheit.

Das Lernen in Gruppen ist nicht gestattet.

Bei der Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ist das Abstandsgebot jeweils zu beachten. Partner- und Gruppenarbeit sind zu vermeiden. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Die Hochschule stellt den Bediensteten Einmal-Masken oder bei Bedarf Masken der Kategorie FFP2/KN95 (wenn Eigenschutz notwendig ist) zur Verfügung. Es dürfen auch eigene Masken mitgebracht werden. Die Beschäftigten sind verpflichtet, wiederverwendbare Masken selbständig regelmäßig zu dekontaminieren (z.B. Backofen bei 70-75°C/ mind. 45 min) und nicht zur Nutzung an andere Personen weiterzugeben.

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und somit die Viruslast reduziert wird. Mehrmals täglich, mindestens einmal pro Stunde, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere (mind.

fünf) Minuten vorzunehmen. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) vorhanden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu Rate zu ziehen. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der Hochschule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden müssen.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- alle Türgriffe von Außenhaut, Gebäudezwischentüren, Büroräumen, Seminarräumen, Laborräumen, Toiletten,
- Handläufe an den Treppen und in Aufzügen sowie Geländer
- Druckknöpfe in den Aufzügen innen und außen

werden von den Reinigungsdiensten gereinigt.

- Persönliche Arbeitsmittel wie Telefone, Tastatur, Computermäuse, Werkzeuge sind vom Nutzenden selbst zu reinigen, hierfür werden feuchte, tensidhaltige Reinigungstücher zentral zur Verfügung gestellt
- alternativ ist zu prüfen, ob Tastaturen mittels Frischhaltefolie, die nach jeder wechselnden Nutzung ausgetauscht wird, belegt werden können.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden

sind mindestens täglich zu reinigen.

Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine in Abhängigkeit von der Größe und Struktur des Sanitärbereichs maximale Anzahl an Personen aufhalten darf. Beispielsweise können entsprechende Markierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden.

Dies wird hochschulweit vom Facility Management organisiert.

Wickelaufgaben sind durch die nutzende Person unmittelbar nach Nutzung zu reinigen.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand eingehalten wird. Versetzte Beginn- und Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Studierende zeitgleich die Sanitärräume sowie Versorgungsautomaten aufsuchen.

Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine langen Schlangen an den Versorgungsautomaten entstehen. Hierfür können z. B. Abstandsmarkierungen angebracht werden, wenn erforderlich.

5. RISIKOGRUPPEN

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- einem geschwächten Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Bezüglich den Hinweisen zu Risikogruppen für Beschäftigte verweisen wir auf folgenden Link:

<https://intranetportal.hs-esslingen.de/de/he-portal/aktuelles/corona.html#c84369>

Die Studierenden mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden selbst über die Teilnahme am Unterricht (ausgenommen Minderjährige, hier entscheiden die Erziehungsberechtigten). Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören. Für eine eventuelle Teilnahme an Prüfungen kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. Dieser ist beim Prüfungsausschuss der entsprechenden Fakultät einzureichen. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Ggf. kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses eine individuell angepasste Prüfungssituation hergestellt werden.

Für schwangere Studentinnen gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

6. WEGEFÜHRUNG UND VERANSTALTUNGSORGANISATION

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Studierenden gleichzeitig über die Gänge zu den Vorlesungsräumen, Laboren o.ä. und auf den Campus gelangen.

Es ist ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeföhrung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen und Richtungspfeile auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen.

Die Beginnzeiten für die verschiedenen Veranstaltungen, insbesondere für Prüfungen, sollen gestaffelt gestaltet werden, damit die Stoßzeit zum Veranstaltungsbeginn vermieden wird. Die Pausenzeiten sind entsprechend anzupassen.

Den Studierenden ist deutlich zu machen, dass Abstands- und Hygieneregeln auch an den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs eingehalten werden müssen.

7. LABOR- UND WERKSTATTVERANSTALTUNGEN

Alle Präsenzveranstaltungen, außer den Prüfungen im regulären Prüfungszeitraum, müssen durch das Rektorat genehmigt werden.

- Studierende werden zu den aufgrund der Coronavirus-Pandemie notwendigen Maßnahmen unterwiesen. (siehe auch 1. Zentrale Hygienemaßnahmen). Sie werden im Vorfeld über das **Zutritts- und Teilnahmeverbot** gem. § 7 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg bei Krankheitssymptomen und oder bei Kontakt zu einer positiv getesteten Person) informiert und unterschreiben diese **Unterweisung**.
- Für den Umgang mit Risikogruppen gilt 5. entsprechend.
- Eine ergänzende **Gefährdungsbeurteilung** für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschule Esslingen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§5(1) IfSG): aktuell Coronavirus

SARS-CoV-2 (kurz "GBU Corona") wird vor Öffnung der Labore erstellt. Die dort gewählten Maßnahmen müssen ausreichend und vor Beginn durchgeführt sein.

- Die Versuche und Arbeitsplätze werden so gestaltet, dass der Sicherheitsabstand von 1,5 m jederzeit eingehalten werden kann. Die jeweiligen räumlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.
 - Von diesen Abstandsregeln darf nur in absolut begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Sollte dies der Fall sein, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. transparente Abtrennung von Arbeitsplätzen).
 - Gruppenarbeiten ohne geeignete Abtrennvorrichtung ist nicht zulässig.
 - Zusätzlicher Schutz durch Mund-Nase-Bedeckung steht zur Verfügung und kann benutzt werden, wenn eine kurzfristige Unterschreitung des nötigen Abstandes nicht ausgeschlossen werden kann.
- Eine Möglichkeit zur Handreinigung oder hilfsweise Händedesinfektion ist vorhanden. (Alle Teilnehmenden sollten zu Beginn Ihre Hände reinigen).
- Flächenreinigung der Arbeitsflächen bei Gruppenwechsel muss gewährleistet sein. Dies kann durch die Studierenden erfolgen, muss aber angewiesen und kontrolliert werden.
- Die Veranstaltungsräume verfügen entweder über eine automatische Belüftung (i.d.R. mit einem Luftwechsel von 25 m³/Std.) oder müssen über natürliche Lüftung ausreichend gelüftet (regelmäßige Stoßlüftung) werden können. Insbesondere bei einem Gruppenwechsel muss gut durchgelüftet werden.
- Wenn möglich sollten Ein- und Ausgang in den Raum getrennt erfolgen und eine entsprechende Kennzeichnung angebracht werden. Ansonsten soll der Zutritt so geregelt werden, dass Warteschlangen vermieden werden.
- Alle Personen im Raum müssen unterwiesen sein.
- Es muss eine Anwesenheitsliste geführt werden

8. PRÜFUNGEN

Für die Durchführung der Prüfungen strebt die Hochschule ergänzend zu den allgemeinen Regelungen folgende konkrete Sicherheitsvorkehrungen an:

- Zugang und Aufenthalt in den Hochschulgebäuden
 - Die Gebäude werden während des Prüfungszeitraums geöffnet. Der Aufenthalt in den Gebäuden und in den Seminarräumen ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken. Hochschulfremde Personen dürfen die Gebäude nur mit Genehmigung betreten.
 - Die Prüflinge werden aufgefordert, sich auf direktem Weg in ihren Prüfungsraum zu begeben. Toilettengänge sind selbstverständlich erlaubt
 - Ein sonstiger Aufenthalt in den Gebäuden, auch auf den Fluren ist untersagt.

- Abstandsgebot:
 - Räume werden so belegt, dass der Sicherheitsabstand von 1,5 m jederzeit eingehalten werden kann. Die konkreten räumlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.
 - Auf dem gesamten Campus bis hin zum Sitzplatz ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese kann am Prüfungsplatz unter Einhaltung der Hygieneregeln abgesetzt werden.
 - Beim Verlassen des Prüfungsplatzes bis ins Freie ist ebenfalls eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, da mit einer Unterschreitung des Abstandsgebots gerechnet werden muss.
 - Die Prüflinge werden aufgefordert auch nach der Prüfung die Abstände einzuhalten und das Gelände zügig zu verlassen.
- Vor dem Betreten der Räume müssen die Hände gereinigt (gewaschen) oder, falls dies nicht möglich ist, desinfiziert sein. Die Hochschule stellt dazu Handdesinfektionsmittel an geeigneten Stellen zur Verfügung (Eingangsbereich der Gebäude, ggf. in den Räumen).
- Die Prüfungsaufsicht trägt eine von der Hochschule gestellte Mund-Nase-Bedeckung in FFP2/KN95-Qualität während der Zeit des Ein- und Auslasses. Die Maske darf während des weiteren Verlaufs weitergetragen werden.
- Prüfungsablauf:
 - Die Teilnehmer*innen nehmen sich ein Klausurexemplar am Eingangstisch vom Stapel (Hinweis: nicht aufblättern) alternativ dazu können die Klausuren auch auf direkt auf den Tischen verteilt werden
 - Die Studierendenausweise werden an den Rand der Tische gelegt.
 - Zur Abgabe werden die Klausuren an den Rand der Tische gelegt.
- Vor der ersten Prüfung (morgens) werden die Tische und Stühle vom Reinigungsdienst geputzt. Für die Reinigung zwischen den Prüfungen werden tensidhaltige Feuchttücher zur Verfügung gestellt. Die Prüflinge müssen ihre Tische selbst abwischen. Diese Reinigung ist durch die Prüfungsaufsicht anzuweisen.
- Bei Prüfungen in Räumen ohne Raumluftechnische Anlage muss für eine gute Durchlüftung gesorgt werden.
- Dokumentation:
 - Die Teilnehmer*innen erklären per Unterschrift, dass sie in den letzten 14 Tagen keinen wissentlichen Kontakt zu einer auf Sars-CoV2 positiv getesteten Person hatten oder aktuell haben und nicht an Atemwegserkrankungen oder Fieber leiden.
<https://intranetportal.hs-esslingen.de/de/he-portal/mein-studium/informationenformulare-fuer-studierende/pruefungen.html>
 - Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette sind die Anwesenheitslisten mindestens fünf Wochen aufzubewahren.

9. MÜNDLICHE PRÜFUNGEN, PRÜFUNGSEINSICHT, BESPRECHUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Grundsätzlich gilt: Besprechungen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Personen ohne Präsenzpflcht an der Hochschule können nur über Video- oder Telefonkonferenzen an Besprechungen oder Konferenzen teilnehmen.

Ab fünf Personen ist eine Freigabe notwendig. Die Prozessbeschreibung und der Antrag sind hier hinterlegt:

Prozess Besprechungen: <https://intranetportal.hs-esslingen.de/de/he-portal/aktuelles/corona.html>

Für bis zu vier Personen ist keine formelle Anmeldung notwendig.
Die hier aufgeführten Punkte 1–5 gelten entsprechend.

Alle sonstigen, nicht dem Betrieb der Hochschule dienenden Veranstaltungen sind untersagt.

10. EINGESCHRÄNKTER PRÄSENBETRIEB VON BEREICHEN DER ZENTRALEN UND DEZENTRALEN VERWALTUNG UND TECHNIK

Die letzte Entscheidung für die Möglichkeit der Arbeit in Präsenz wird vom jeweils zuständigen Rektoratsmitglied/Dekan*in getroffen.

Für den Betrieb gelten die hier aufgeführten Punkte 1-5 entsprechend.

Alle Vorgaben für Arbeiten in Präsenz finden Sie unter dem Link:

<https://intranetportal.hs-esslingen.de/de/he-portal/aktuelles/corona.html#c84467>

11. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Hochschule dem Gesundheitsamt zu melden.